

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Büro des Bürgermeisters	Datum: 02.10.2015	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 6.1	Bezeichnung der Vorlage: Bürgerantrag nach § 24 GO NRW; hier: Ernennung von Victor Orbán zum Ehrenbürger der Stadt Wegberg		Datum: 15.10.2015
Vorlage-Nr: VO/3306/15			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	22.10.2015	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Mit Datum vom 25.09.2015 wurde durch den Vorsitzenden des Landesverbandes der Republikaner NRW angeregt, Herrn Victor Orbán zum Ehrenbürger der Stadt Wegberg zu ernennen.

Die email ist der Vorlage als Anlage beigelegt und beruft sich auf § 24 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW).

Der Landesverband der Republikaner hat inhaltsgleiche Anträge an alle nordrheinwestfälischen Kommunen gesendet. Hierzu wird auf die Anlage 2 der Vorlage verwiesen.

Nach Ansicht der Verwaltung erfüllt der Antrag grundsätzlich nicht die formalen Voraussetzungen eines Antrages nach § 24 GO NRW. Diese Bestimmung sieht vor, dass der Antrag u.a. schriftlich zu stellen ist. Da der Antrag ausschließlich per email eingegangen ist, ist diese Formvorgabe der Gemeindeordnung nicht erfüllt.

In der Vergangenheit wurden von Bürgern per email an die Stadt Wegberg gerichtete Anträge nach § 24 GO NRW, trotz dieses Mangels, als solche behandelt und nicht aus rein formalen Gründen abgewiesen. So soll auch in diesem Fall verfahren werden.

Die Verwaltung möchte den vorliegenden Fall jedoch als Anlass nehmen und darauf hinweisen, dass zukünftige Anträge nach § 24 GO, die nicht die formalen Voraussetzungen der Gemeindeordnung erfüllen, ohne Beratung durch den Rat direkt vom Bürgermeister mit Verweis auf diese Formvorgabe zurückgewiesen werden.

Der vorliegende Fall macht deutlich, dass das Instrument des § 24 GO mit geringen Mitteln genutzt werden kann, um in einer Vielzahl von Verwaltungen einen nicht unerheblichen Aufwand und damit Kosten auszulösen.

Die Bürger sollen weiterhin die Möglichkeit haben, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Rat zu wenden. Hierbei sind jedoch die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen, die an einen solchen Antrag gestellt werden, einzuhalten.

Seitens der Verwaltung wird empfohlen den Antrag, unabhängig vom Fehlen der formalen Voraussetzungen, zur Kenntnis zu nehmen und diesen ohne Einstieg in eine Sachdiskussion, aufgrund des fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses abzulehnen.

Hierzu wird auf die Ausführungen im Schnellbrief des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 29.09.2015 verwiesen, der der Vorlage beigelegt ist (Anlage 2).

Ergänzend weist die Verwaltung daraufhin, dass nach § 6 der Hauptsatzung der Stadt Wegberg für den Fall der Verleihung der Ehrenbürgerrechte hinsichtlich der betreffenden Person ein besonderer Verdienst um die Stadt Wegberg als erforderlich angesehen wird.

Diese Voraussetzung wird bei Herrn Victor Orbán nicht gesehen, da hier ein örtlicher Bezug zur Stadt Wegberg gänzlich fehlt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wegberg lehnt den Antrag vom 25.09.2015 auf Ernennung von Victor Orbán zum Ehrenbürger der Stadt Wegberg ab.

Anlage/n:

- Antrag vom 25.09.2015
- Schreiben des Städte- und Gemeindebundes NRW

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez Stever

SB FB BBM

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Gez. Karneth

Erste Beig.

Michael Stever - Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW (Bürgeranträge)

Von: Republikaner NRW <nrw@rep.de>
An: "posteingang@stadt.wegberg.de" <posteingang@stadt.wegberg.de>
Datum: 25.09.2015 20:04
Betreff: Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW (Bürgeranträge)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Michael Stock,

Die Republikaner, LV NRW, regen an, Victor Orbán in Ihrer Stadt zum Ehrenbürger zu ernennen.

Als Begründung verweisen wir auf die Tatsache, dass er als einziger Regierungschef versucht, die europäischen Rechtsgrundlagen in der Behandlung der Asylverfahren (Dublin III – Verordnung Nr. 604/2013 des europäischen Parlaments*) umzusetzen, während die deutsche Bundesregierung bestehendes Recht missachtet und deshalb von der EU-Kommission mit einem Strafverfahren bedacht wird.

Orbáns Haltung, geprägt von europäischer Weitsicht, sollte gerade in Deutschland gewürdigt werden, da Ungarn mit seiner Handlungsweise auch Schaden von Deutschland fernzuhalten versucht.

Über die Entscheidung des Rates bitte ich Sie, mich zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

André Maniera

Landesvorsitzender Republikaner NRW

*Die **Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem [Drittstaatsangehörigen](#) oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ist eine [Verordnung](#) der [Europäischen Union](#), nach der der Mitgliedstaat bestimmt wird, der für die Durchführung eines [Asylverfahrens](#) zuständig ist. Die Verordnung tritt an die Stelle der [Dublin-II-Verordnung](#) und wird auch **Dublin-III-Verordnung** genannt. Sie ist am 19. Juli 2013 in Kraft getreten und ist ihrem Art. 49 zufolge ab dem 1. Januar 2014 unmittelbar anzuwenden.**

Der Hauptgeschäftsführer

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 218/2015

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail:
Internet: www.kommunen-in-nrw.de
Aktenzeichen: I/2 13.0.16

Ansprechpartner:
Beigeordneter Andreas Wohland
Hauptreferentin Anne Wellmann

Durchwahl 0211 • 4587-223-226

29. September 2015

Bino BM
(bitte kopie an Frau Klingenberg! der K. 1/10)
7005110

Anregung der Republikaner NRW zur Ehrenbürgerschaft Victor Orbáns

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

der Vorsitzende der Republikaner NRW hat offenbar an alle Städte und Gemeinden in NRW einen Antrag nach § 24 GO NRW auf Verleihung der Ehrenbürgerschaft an Victor Orbán gestellt. Er begründet diesen Antrag mit der Flüchtlingspolitik Ungarns.

Aus unserer Sicht ist der Antrag der Republikaner unzulässig, weil es der Partei nicht um ein Sachanliegen geht, sondern um eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme öffentlicher Stellen, um den Ansichten der Partei Publizität zu verschaffen. Daher sind die Räte bzw. zuständigen Ausschüsse nicht verpflichtet, sich mit der Eingabe der Republikaner inhaltlich zu befassen. Gleichwohl ist die Anregung dem Rat bzw. zuständigen Ausschuss vorzulegen, da § 24 GO NRW dem/der BürgermeisterIn kein eigenes Vorprüfungsrecht einräumt.

Das Verwaltungsgericht Minden hat in einem vergleichbaren Fall mit Beschluss vom 16. Mai 2012 (AZ: 2 L 272/12, **Anlage 1**) entschieden, dass die Anregung eines Antragstellers auf Erlass eines Burka-Verbotes für alle Bediensteten der Gemeinde unzulässig ist. Der Antragsteller hatte sich mit gleichlautenden Anträgen an zahlreiche Städte und Gemeinden in und außerhalb von NRW gewandt. Das Gericht stellte in seiner Entscheidung fest, dass für das Begehren des Antragstellers ersichtlich kein Rechtsschutzbedürfnis bestehe. Es könne nur derjenige zulässigerweise Klage erheben und Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz stellen, der ein rechtlich anerkanntes, schützenswertes Anliegen verfolge. Daran fehle es. Dies ergebe sich bereits daraus, dass der Antragsteller nicht nur einen einzelnen Antrag, sondern gleichlautende Anträge bei vielen anderen Gemeinden gestellt habe. Offensichtlich fehle es hier an einer irgendwie gearteten persönlichen Beziehung zwischen der Gebietskörperschaft und dem Anregungs- und Beschwerdeführer, wie sie die Regelung in § 24 der Gemeindeordnung NRW immanent voraussetze. Nur dann sei es gerechtfertigt, einer solchen Beschlussanregung einen korrespondierenden, subjektiv öffentlichen Befassungs- oder Bescheidungsanspruch gegenüberzustellen. (ebenso VG Düsseldorf vom 10.01.2012 – I K 7098/11 und VG Münster vom 10.02.2012 – 1 K 2574/11)

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

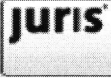
Mit Beschluss vom 25.3.2015 hat das OVG NRW (15 E 24/15, **Anlage 2**) des Weiteren festgestellt, dass § 24 GO dem/der Hauptverwaltungsbeamten keine Vorprüfungsbefugnis gibt, die es erlaubt, eine rechtsmissbräuchliche Eingabe gar nicht erst dem zuständigen Gremium vorzulegen. Die Behandlung aller Eingaben obliege vielmehr grundsätzlich der angegangenen Stellen.

Aus den vorgenannten Entscheidungen folgt, dass Sie die Eingabe der Republikaner zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts dem Rat bzw. dem zuständigen Ausschuss vorgelegen müssen; dieser kann die Eingabe dann als unzulässig zurückweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Jürgen Schneider

Anlagen

Gericht:	VG Minden 2. Kammer	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	16.05.2012	Norm:	§ 24 GemO NW
Aktenzeichen:	2 L 272/12	Zitiervorschlag:	VG Minden, Beschluss vom 16. Mai 2012 – 2 L 272/12 –, juris
Dokumenttyp:	Beschluss		

Fehlendes Rechtsschutzbedürfnis bei mehreren gleichlautenden Anträgen bei verschiedenen Gemeinden

Orientierungssatz

Das Rechtsschutzbedürfnis fehlt, wenn der Betreffende nicht nur einen einzelnen Antrag sondern gleichlautende Anträge bei vielen anderen Gemeinden gestellt hat. Offensichtlich fehlt es dann an einer irgendwie gearteten persönlichen Beziehung zwischen der Gebietskörperschaft und dem Anregungs- oder Beschwerdeführer, wie sie die Regelung in § 24 der Gemeindeordnung voraussetzt. (Rn.4)

Tenor

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500,-- EUR festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag,
- 2 die Antragsgegnerin zu verpflichten, den Antrag des Antragstellers vom 02.04.2012 auf Erlass eines Burka-Verbotes für alle Bediensteten der Stadt P. dem Rat oder einem anderen zuständigen Ausschuss in seiner nächsten Sitzung vorzulegen,
- 3 hat keinen Erfolg.
- 4 Der Antrag ist unzulässig, denn für das Begehren des Antragstellers besteht ersichtlich kein Rechtsschutzbedürfnis. Nach den Regelungen der VwGO - die u. a. in deren §§ 42 Abs. 2, 43 Abs. 1 und 113 Abs. 1 Satz 4 Ausdruck gefunden haben - kann nur derjenige zulässigerweise Klage erheben und Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz stellen, der ein rechtlich anerkanntes, schützenswertes Anliegen verfolgt. Daran fehlt es hier. Dies ergibt sich hier schon daraus, dass der Antragsteller nicht nur einen einzelnen Antrag sondern gleichlautende Anträge bei vielen anderen Gemeinden nicht nur im Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsgerichts Minden gestellt hat. Offensichtlich fehlt es hier an einer irgendwie gearteten persönlichen Beziehung zwischen der Gebietskörperschaft und dem Anregungs- oder Beschwerdeführer, wie sie die Regelung in § 24 der Gemeindeordnung NRW immanent, voraussetzt. Nur dann wäre es gerechtfertigt einer solchen Beschlussanregung einen korrespondierenden, subjektiv-öffentlichen Befassungs- oder Bescheidungsanspruch gegenüberzustellen.

So auch VG Düsseldorf, Gerichtsbescheid vom 10.01.2012 - 1 K 7098/11 -, vgl. auch VG Münster; Urteil vom 10.02.2012 - 1 K 2574/11 -, beides veröffentlicht in juris; Gerichtsbescheid der Kammer vom 23.03.2012 - 2 K 2628/11 -, n. v.

- 6 Nach Auffassung der Kammer kann offenbleiben, welche Motive der Antragsteller mit seinen Anträgen verfolgt, jedenfalls liegt ihnen kein ernstliches Rechtsschutzbegehren zugrunde, sondern allenfalls das Bemühen, seinen eigenen Ansichten durch rechtsmissbräuchliche Benutzung deutscher Verwaltungseinrichtungen und Gerichte Publizität zu verschaffen.
- 7 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, weil die Rechtsverfolgung - wie oben ausgeführt - nicht die erforderliche hinreichende Aussicht auf Erfolg gem. § 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO bietet.
- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 2 Nr. 1 des Gerichtskostengesetzes - GKG -.

© juris GmbH

Gericht:	Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen 15. Senat	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	25.03.2015	Norm:	§ 24 Abs 1 S 1 GemO NW
Aktenzeichen:	15 E 94/15	Zitiervorschlag:	Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 25. März 2015 – 15 E 94/15 –, juris
Dokumenttyp:	Beschluss		

Petitionsrecht - Rechtsmissbrauch - keine Vorprüfungsbefugnis des Bürgermeisters

Leitsatz

1. Das Eingaberecht aus § 24 Abs 1 S 1 GO NRW (juris: GemO NW) findet dort seine Grenze, wo es dem Petenten nicht mehr um ein Sachanliegen geht, sondern um eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme öffentlicher Stellen. Die angegangene Stelle ist daher nicht verpflichtet, sich mit einer rechtsmissbräuchlich vorgebrachten Eingabe sachlich zu befassen.(Rn.7)
2. Zur Frage einer Vorprüfungsbefugnis des Bürgermeisters in Bezug auf rechtsmissbräuchliche Eingaben.(Rn.9)

Orientierungssatz

Der Senat gibt die im Beschluss vom 22.06.2012 - 15 B 621/12 geäußerte Auffassung auf.(Rn.13)

Fundstellen

Städte- und Gemeinderat 2015, Nr 6, 33-34 (Leitsatz und Gründe)
NVwZ-RR 2015, 544 (Leitsatz und Gründe)

Verfahrensgang

vorgehend VG Arnsberg, 19. Januar 2015, Az: 12 K 3188/14

Diese Entscheidung zitiert

Rechtsprechung

Aufgabe Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen 15. Senat, 22. Juni 2012, Az: 15 B 621/12

Tenor

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Arnsberg vom 19. Januar 2015 geändert.

Dem Kläger wird für das erstinstanzliche Klageverfahren Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt O. aus N. beigeordnet.

Außergerichtliche Kosten des gerichtsbührenfreien Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet.

Gründe

- 1 Die Beschwerde ist begründet.
- 2 Dem Kläger, der nach den von ihm dargelegten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen kann, ist für das erstinstanzliche Klageverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg und erscheint nicht mutwillig (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO).
- 3 Die vom Kläger erhobene Leistungsklage dürfte begründet sein. Der Kläger kann aller Voraussicht nach beanspruchen, dass seine Eingabe dem Haupt- und Finanzausschuss vorgelegt wird.
- 4 Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen (Abs. 1 Satz 3). Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung (Abs. 2).
- 5 Gemäß § 5 Abs. 2 UAbs. 2 i. V. m. Abs. 4 der Hauptsatzung der Beklagten vom 6. Februar 2012 werden Anregungen und Beschwerden, die in analoger Anwendung innerhalb der in § 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Beklagten bestimmten Frist beim Bürgermeister eingehen, dem Haupt- und Finanzausschuss in der nächsten Sitzung vorgelegt. Ist die Frist abgelaufen, erfolgt die Vorlage in der darauf folgenden Sitzung.
- 6 Diese Voraussetzungen für eine Vorlage sind hier erfüllt, was die Beklagte auch nicht in Abrede stellt. Allerdings meint sie, der Bürgermeister müsse die Eingabe gleichwohl nicht vorlegen, weil sie rechtsmissbräuchlich sei. Dem ist sehr wahrscheinlich nicht zu folgen.
- 7 Zwar ist in der Rechtsprechung des Senats anerkannt, dass das Eingaberecht aus § 24 Abs. 1 Satz 1 GO NRW dort seine Grenze findet, wo es dem Petenten nicht mehr um ein Sachanliegen geht, sondern um eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme öffentlicher Stellen. Die angesangene Stelle ist daher nicht verpflichtet, sich mit einer rechtsmissbräuchlich vorgebrachten Eingabe sachlich zu befassen.
- 8 Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 22. Juni 2012 - 15 B 621/12 -, juris, Rn. 12 (= Städte- und Gemeinderat 2013, Nr. 6, 29).
- 9 Daraus folgt jedoch keine Vorprüfungsbefugnis des Bürgermeisters, die es ihm erlauben würde, eine rechtsmissbräuchliche Eingabe gar nicht erst vorzulegen. Die Behandlung aller Eingaben obliegt grundsätzlich der angesangenen Stelle. Allerdings kann nach § 24 Abs. 1 Satz 3 GO NRW der Rat die Erledigung der Eingaben einem Ausschuss übertragen. Zu der Frage einer Vorprüfungskompetenz des Bürgermeisters verhält sich die Vorschrift hingegen nicht. Ob angesichts dessen die Hauptsatzung dem Bürgermeister die Befugnis übertragen kann, Eingaben schon im Vorfeld auszusondern, bedarf vorliegend keiner Entscheidung. Denn die Hauptsatzung der Beklagten sieht eine solche Kompetenz in Bezug auf rechtsmissbräuchliche Eingaben nicht vor.
- 10 Gemäß § 5 Abs. 2 UAbs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung sind Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Beklagten fallen, vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Darüber hinaus sind nach Abs. 3 der Vorschrift, Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben, ohne Beratung unmittelbar vom Bürgermeister zurückzugeben. In allen anderen Fällen hat der Bürgermeister demgegenüber die Eingabe dem Haupt- und Finanzausschuss vorzulegen, der nach Abs. 5 UAbs. 1 Satz 2 eine inhaltliche Prüfung der Eingabe vorzunehmen und das weitere Verfahren festzulegen hat. Dies schließt in Ermangelung einer gegenteiligen Regelung rechtsmissbräuchliche Eingaben ein, zumal die angerufene Stelle in Einzelfällen durchaus Veranlassung sehen kann, sich mit einer rechtsmissbräuchlichen Eingabe inhaltlich zu befassen.

- 11 Dass dem Bürgermeister im hier interessierenden Zusammenhang kein Vorprüfungsrecht eingeräumt ist, folgt im Übrigen auch aus § 5 Abs. 7 der Hauptsatzung. Danach soll von einer Beratung unter anderem abgesehen werden, wenn gegenüber bereits entschiedenen Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt. Die wiederholte Inanspruchnahme der angegangenen Stelle in derselben Angelegenheit ohne wesentliche Änderung der Sach- oder Rechtslage stellt aber eine anerkannte Fallgruppe der rechtsmissbräuchlichen Ausübung des kommunalen Petitionsrechts dar.
- 12 Vgl. OVG NRW, Urteil vom 23. Februar 1993 - 15 A 2273/92 -, juris, Rn. 31 ff. (= NWVBl. 1993, 296).
- 13 Soweit schließlich dem vom Verwaltungsgericht zitierten Senatsbeschluss vom 22. Juni 2012, a. a. O., hinsichtlich der Frage einer grundsätzlichen Pflicht des Bürgermeisters, der zuständigen Stelle auch rechtsmissbräuchliche Eingaben vorzulegen, eine andere Auffassung entnommen werden könnte, hält der Senat daran nicht fest.
- 14 Die Voraussetzungen des § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 121 Abs. 2 Alt. 1 ZPO für die Beiordnung eines Rechtsanwalts sind erfüllt.
- 15 Das Beschwerdeverfahren ist nach Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz gebührenfrei. Die Kostenentscheidung im Übrigen folgt aus § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO.
- 16 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

© juris GmbH